

Satzung der Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg vom 04.08.2020

Präambel

Mit letztwilliger Verfügung vom 19.10.1977 hat der am 08.12.1977 in Bamberg verstorbene Kaufmann Rudolf Kraus, wohnhaft in Bamberg, Brennerstraße 36, die Stadt Bamberg zur Alleinerbin bestimmt mit der Auflage, eine kommunale Stiftung mit seinem Namen zugunsten des Altersheimes Antonistift und der Goldenen-Hochzeit-Stiftung zu machen. Aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sollen alte und arme Leute des Antonistiftes und arme Kinder für Unterstützung und Ausbildung Zuwendungen - je zur Hälfte - erhalten.

Der Nachlass des Verstorbenen besteht aus bebauten Grundstücken im In- und Ausland.

In seiner Sitzung vom 19.01.1978 sprach der Stadtrat die Annahme der der Stadt Bamberg nach der letztwilligen Verfügung vom 19.10.1977 zugefallenen Alleinerbschaft des Kaufmanns Rudolf Kraus mit den in der letztwilligen Verfügung enthaltenen Vermächtnissen und Auflagen aus. Die durch die Erbinsetzung bezeugte großherzige Gesinnung des Erblassers wird dankbar anerkannt.

§ 1

Name, Rechtsstellung und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Rudolf Kraus Stiftung Bamberg“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Bamberg.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Der Stiftungszweck ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Gewährung von Zuwendungen

- a) an das Alten- und Pflegeheim Antonistift in Bamberg und
- b) an die König-Ludwig-und-Königin-Marie-Therese-Stiftung (Goldene-Hochzeit- Stiftung) in Bamberg

- je zur Hälfte -.

§ 3 Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

§ 4 Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Wert ungeschmälert zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 6 Stiftungsorgane

Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Bamberg nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und nach den sonstigen für die Verwaltung des Vermögens, für die Führung des Haushalts, für die Schulden und für das Rechnungs-, Kassen-, und Prüfungswesen der Stadt Bamberg geltenden Vorschriften verwaltet und vertreten.

§ 7 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Bamberg.

§ 8 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Bamberg. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Nach Möglichkeit ist es einer anderen durch die Stadt Bamberg verwalteten Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.

§ 9

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 10

In-Kraft-Treten

- (1) Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken in Kraft.
- (2) Die bisherige Satzung vom 18.03.1996 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.